

# RECHTSBESTIMMUNGEN (CODEX THEODOSIANUS UND NOVELLEN)

## BERUFSVEREINSZWANG UND STEUERFLUCHT

- Cod. Theod. 07.20.12 30.01.400 n. Chr.  
Kurzbeschreibung: Wechsel in den Militärdienst befreit nicht von den Lasten eines Berufsvereins. Betrifft: sämtliche Legionen im Imperium.
- Cod. Theod. 10.20.06 27.06.372 n. Chr.  
Kurzbeschreibung: Vereinsgebundene Handwerker dürfen nur für den Staat arbeiten, ansonsten Strafmaßnahmen gegen deren Auftraggeber. Betrifft: stadtrömische/kaiserliche Leinenweber.
- Cod. Theod. 10.20.08 16.02.374 n. Chr.  
Kurzbeschreibung: Verschärfung der in Cod. Theod. 10.10.6 erwähnten Strafmaßnahmen. Betrifft: stadtrömische/kaiserliche Leinenweber.
- Cod. Theod. 10.20.16 23.02.426 n. Chr.  
Kurzbeschreibung: Zwangsstellung von Ersatzmitgliedern beim Verlassen des Berufsvereins. Betrifft: kaiserliche Weber, Münzmeister etc.
- Cod. Theod. 12.01.062 10.12.364 n. Chr.  
Kurzbeschreibung: Dekurionen dürfen in Berufsvereinen keinen Unterschlupf finden. Betrifft: stadtrömische Berufsvereine.
- Cod. Theod. 12.01.162 16.08.399 n. Chr.  
Kurzbeschreibung: Strafen und Rückführung flüchtiger Berufsvereinsmitglieder. Betrifft: stadtrömische (?) Lumpensammler.
- Cod. Theod. 13.03.04 06.06.364 n. Chr.  
Kurzbeschreibung: Wenn ein Bäcker Senator wird, muß er eine Ersatzperson für die Fortsetzung seiner früheren Tätigkeit garantieren. Betrifft: stadtrömische Bäcker.
- Cod. Theod. 14.02.04 364-412 n. Chr.  
Kurzbeschreibung: Flucht von Berufsvereinsmitgliedern. Betrifft: stadtrömische Berufsvereine.
- Cod. Theod. 14.03.05 08.06.364 n. Chr.  
Kurzbeschreibung: Söhne von Bäckern werden gezwungen, den Beruf ihres Vaters zu übernehmen. Betrifft: stadtrömische Bäcker.

- Cod. Theod. 14.03.07 08.10.364 n. Chr.  
 Kurzbeschreibung: Der Vorsteher des Bäckervereins darf nach 5 Jahren aufhören, muß aber für einen Nachfolger sowie dessen Ausstattung sorgen. Betrifft: stadtrömische Bäcker.
- Cod. Theod. 14.03.08 15.01.365 n. Chr.  
 Kurzbeschreibung: Die Zugehörigkeit zum Verein der Bäcker ist permanent. Auch der Wechsel zwischen zwei Bäckereien ist nicht gestattet. Betrifft: stadtrömische Bäcker.
- Cod. Theod. 14.03.09 30.03.368 n. Chr.  
 Kurzbeschreibung: Freigelassene mit einem Vermögen größer als 30 Pfund Silber sind vom Beitritt zum Lasttier-Verein befreit. Betrifft: stadtrömische Transporteure.
- Cod. Theod. 14.03.11 27.09.365 n. Chr.  
 Kurzbeschreibung: Mitglieder des Bäcker-Vereins dürfen nicht zur Kirche wechseln. Wenn, dann soll dies rückgängig gemacht werden. Betrifft: stadtrömische Bäcker.
- Cod. Theod. 14.03.14 23.02.372 n. Chr.  
 Kurzbeschreibung: Vereinsverpflichtungen werden auf die Ehemänner der Töchter von Vereinsmitgliedern ausgedehnt. Betrifft: stadtrömische Bäcker.
- Cod. Theod. 14.04.01 11.04.324/326 n. Chr.  
 Kurzbeschreibung: a) Strafregelungen bei Vereinsflucht; Vorgehen wie beim Verein der Schiffmeister; Ersatzpersonen erforderlich für Liturgien. Betrifft: stadtrömischer Berufsverein der Schweine-Sammler; b) Die wenigen übriggebliebenen Mitglieder des Berufsvereins haben die Wahl zwischen Haftung mit dem eigenen Eigentum oder der Stellung eines Stellvertreters. Betrifft: stadtrömische Schweine-Einsammler.
- Cod. Theod. 14.04.05 18.08.389 n. Chr.  
 Kurzbeschreibung: Auch diejenigen, in deren Eigentum die Besitztümer des Berufsvereins übergegangen sind, sollen die gleichen Lasten wie eben diese Berufsvereine tragen. Betrifft: stadtrömische Schweine-Einsammler.
- Cod. Theod. 14.04.07 15.02.397 n. Chr.  
 Kurzbeschreibung: Die Erben von Berufsvereinsmitgliedern sind genauso an die Pflichten gebunden wie diejenigen, die Besitztümer von jenen übernommen haben. Ein Vereinswechsel von einem anderen Verein ist nicht möglich. Betrifft: stadtrömische Schweine-Einsammler.
- Cod. Theod. 14.04.08 15.01.408 n. Chr.  
 Kurzbeschreibung: Personen im Besitz von gekauftem oder geschenktem Berufsvereinsbesitz übernehmen automatisch auch die Pflichten des Vereins. Betrifft: alle stadtrömische Berufsvereine.
- Cod. Theod. 14.04.20 25.04.398 n. Chr.  
 Kurzbeschreibung: Ein Urteil über Berufsvereinszugehörigkeit ist nicht widerrufbar. Betrifft: stadtrömische Bäcker.

Cod. Theod. 14.04.21 08.03.403 n. Chr.

Kurzbeschreibung: Ein Heirat mit einem Vereinsmitglied verursacht automatisch die Übernahme der Pflichten in diesem Verein. Betrifft: stadtrömische Bäcker.

Cod. Theod. 14.04.22 26.12.417 n. Chr.

Kurzbeschreibung: Jeder Erpressungsversuch einem Vereinsmitglied gegenüber wird sofort mit den ewigen Lasten-Verpflichtungen dieses Vereins geahndet. Betrifft: stadtrömische Bäcker.

Cod. Theod. 14.07.01-02 402-412 n. Chr.

Kurzbeschreibung: Strafregelungen bei Vereinsflucht, ausgedehnt auf die Kinder der Vereinsmitglieder. Betrifft: alle Berufsvereine im Imperium.

Cod. Theod. 14.08.01 6.11.315 n. Chr.

Kurzbeschreibung: Freie Unternehmer sollen in die Berufsvereine aufgenommen werden. Betrifft: Holztransporteure, Flößer und Handwerker.

Cod. Theod. 14.09.01 12.03.370 n. Chr.

Kurzbeschreibung: Studenten, die in Berufsvereine eingebunden werden, dürfen länger in Rom studieren. Betrifft: Studenten außerhalb Roms und Constantinopels.

Nov. Theod. 6.1 04.11.438 n. Chr.

Kurzbeschreibung: Berufszwang und Kollektivhaftung für Waffenschmiede bis zum Tode. Betrifft: kaiserliche Waffenschmiede (in Constantinopel?).

Nov. Val. 5.1 03.03.440 n. Chr.

Kurzbeschreibung: Vereinsmitglieder sind freigestellt vom Militärdienst. Betrifft: stadtrömische Vereine.

Nov. Val. 20.1 14.04.445 n. Chr.

Kurzbeschreibung: Kein Berufsvereinswechsel bis zum Ende der Dienstpflicht. Auch das Wechseln zur Kirche wird untersagt. Betrifft: stadtrömische Berufsvereine-Bestimmung.

Nov. Val. 35.1 15.04.452 n. Chr.

Kurzbeschreibung: Berufsvereinsmitglieder dürfen sich ihrer Pflichten nicht durch ein Klosterleben entziehen. Betrifft: stadtrömischer Klerus.

## EIGENSTÄNDIGE HANDWERKER

Cod. Theod. 14.08.01 6.11.315 n. Chr.

Kurzbeschreibung: Freie Unternehmer sollen in die Berufsvereine aufgenommen werden. Betrifft: Holztransporteure, Flößer und Handwerker.

Cod. Theod. 14.22 08.06.364 n. Chr.  
Kurzbeschreibung: Erwähnung von vereinsunabhängigen Arbeitern. Betrifft: Sackträger von Rom.

Cod. Theod. 06.30.16-17 22.12.399 n. Chr.  
Kurzbeschreibung: Berufsvereinsunabhängigen wird der Eintritt in einen kaiserlichen Verein gestattet. Betrifft: kaiserlicher Hofstaat.

Cod. Theod. 12.01.179 21.01.415 n. Chr.  
Kurzbeschreibung: Berufsvereinsunabhängigen wird der Eintritt in einen kaiserlichen Verein befohlen. Betrifft: alle Einwohner des Imperiums.

## VEREINSLITURGIEN

Cod. Theod. 07.21.03 18.04.396 n. Chr.  
Kurzbeschreibung: Die Aufnahme einer Dekurionen-Funktion befreit nicht von den Berufsvereinspflichten. Auch der Geburtsstatus bringt keine Befreiung. Betrifft: stadtrömische Tribunen und Leibwächter.

Cod. Theod. 11.01.24 21.12.395 n. Chr.  
Kurzbeschreibung: Rohstoffversorgung der kaiserlichen Webereien durch die Berufsvereine. Die Vereinsmitglieder machen dabei Verluste. Betrifft: kaiserliche Manufakturen in Karthago.

Cod. Theod. 11.10.01 20.02.369 n. Chr.  
Kurzbeschreibung: Aufhebung von unrechtmäßig aufgelegten Liturgien sowie Requirierungen. Betrifft: die Provinzbevölkerung.

Cod. Theod. 12.01.037 28.05.344 n. Chr.  
Kurzbeschreibung: Staatliche Verpflichtungen von Handwerkern. Betrifft: stadtrömische (?) Waffenschmiede, Silberschmiede und Kalkbrenner.

Cod. Theod. 12.01.146 15.06.395 n. Chr.  
Kurzbeschreibung: Strafzahlungen von Berufsvereinsmitgliedern und Berufsvereinsvorstehern beim Versuch, sich aufgelegter Liturgien zu entziehen. Betrifft: stadtrömische Berufsvereine.

Cod. Theod. 13.05.02 01.06.315 n. Chr.  
Kurzbeschreibung: Schiffseigner, die sich dem Bäckerverein angeschlossen haben, dürfen dies nur tun, wenn sie auch die Liturgie-Pflichten dieses Vereins mit übernehmen. Betrifft: stadtrömische Schiffseigner und Bäckervereine.

Cod. Theod. 14.03.01 13.08.319 n. Chr.  
Kurzbeschreibung: Das treuhänderische Überlassen von Eigentum ist den Berufsvereinsmitgliedern untersagt: In dem Falle sollen sie im Beruf bleiben, verlieren aber ihr Eigentum. Betrifft: stadtrömische Bäcker.

Cod. Theod. 14.03.02 06.07.355 n. Chr.

Kurzbeschreibung: Auch Ehemänner der Töchter von Berufsvereinsmitgliedern sind haftbar. Betrifft: stadtrömische Bäcker.

Cod. Theod. 13.03.03 02.06.364 n. Chr.

Kurzbeschreibung: Senatorische Aufkäufer von Bäcker-Besitztümern übernehmen damit auch die Liturgien dieses Berufs. Das gleiche gilt beim Verschenken. Betrifft: stadtrömische Bäcker.

Cod. Theod. 14.03.10 05.11.365 n. Chr.

Kurzbeschreibung: Wenn ein Freigelassener etwas erhält, was mit der Brotherstellung zu tun hat, unterliegt er den Lasten des Bäcker-Vereins. Ansonsten soll er die Lasten des Lasttier-Treiber-Vereins tragen. Betrifft: stadtrömische Bäcker.

Cod. Theod. 14.03.13 01.06.369 n. Chr.

Kurzbeschreibung: Bäcker-Vereinseigentum ist nicht übertragbar. Betrifft: stadtrömische Bäcker.

Cod. Theod. 14.27.01 05.02.392 n. Chr.

Kurzbeschreibung: Die plebeischen *primates* sollen aus den Handwerkern gewählt werden. Betrifft: alexandrinische Berufsvereine.

Cod. Theod. 12.01.156 21.11.397 n. Chr.

Kurzbeschreibung: Verpflichtung zu öffentlichen Dienstleistungen für alle genossenschaftlich erfaßten Gruppen, die aber nicht per Testament übertragbar sind. Betrifft: stadtrömische Berufsvereine.

Cod. Theod. 14.27.02 04.06.436 n. Chr.

Kurzbeschreibung: Befreiung der alexandrinischen Berufsvereine von der Flußreinigung. Betrifft: alexandrinische Berufsvereine.

Nov. Val. 10.1.1-3 14.03.441 n. Chr.

Kurzbeschreibung: Das Eigentum von kaiserlichen Landgütern bedeutet auch die Übernahme der dazugehörigen Berufsvereinsverpflichtungen. Das gleiche gilt, wenn nur *usus fructus* vorliegt. Betrifft: kaiserlicher Hofstaat.

## ÖKONOMISCHE AKTIVITÄTEN VON BERUFSVEREINEN

Cod. Theod. 10.03.05 26.11.400 n. Chr.

Kurzbeschreibung: Verpachtung von öffentlichen und kommunalen Grundstücken an *collegia* und *corpora* „für alle Ewigkeit“. Betrifft: alle Städte und Gemeinden.

Cod. Theod. 10.20.14 26.11.424 n. Chr.

Kurzbeschreibung: Bei Übernahme von Eigentum von Berufsvereinsmitgliedern soll entweder das Eigentum zurückgegeben werden, oder die Lasten des Berufsvereinsmitglieds gleichzeitig mit übernommen werden. Betrifft: alle Berufsvereinsmitglieder.

Cod. Theod. 14.02.03

09.12.363 n. Chr.

Kurzbeschreibung: Die Einkaufspreise sind nach den aktuellen Verhältnissen in Campanien festgelegt, so daß die Berufsvereine das Risiko einer ausreichenden Belieferung Roms tragen. Betrifft: stadtrömische Schweine-Einsammler.

Cod. Theod. 14.03.16

13.06.380 n. Chr.

Kurzbeschreibung: Der Berufsverein haftet beim Staat für den Inhalt der Packhäuser. Betrifft: stadtrömische Bäcker.

Cod. Theod. 14.03.19

14.3.396 n. Chr.

Kurzbeschreibung: Berufsvereinsmitglieder haben ihre Eigentümer stark reduziert, die früher die Einkünfte des Vereins lieferten. Betrifft: stadtrömische Bäcker.

Cod. Theod. 14.04.02

11.04.324 n. Chr.

Kurzbeschreibung: Der Verkauf von Waren gegen festgelegte Preise an einen Berufsverein kann in bar oder in Naturalien stattfinden. Betrifft: stadtrömische Schweine-Einsammler.

Cod. Theod. 14.04.04

08.10.367 n. Chr.

Kurzbeschreibung: Um den Verlust zwischen Einkaufspreis und Verkaufspreis auszugleichen, steht dem Berufsverein eine festgelegte Entschädigung zu. Der Endpreis auf dem Markt ist festgelegt. Betrifft: stadtrömische Schweine-Einsammler.

Cod. Theod. 14.05.01

03.04.365 n. Chr.

Kurzbeschreibung: Supervisoren sollen teilhaben an den Profiten der Salzwerke. Betrifft: Supervisoren der stadtrömischen Thermen.

Cod. Theod. 14.06.01

25.03.359 n. Chr.

Kurzbeschreibung: Zwang zu Naturalienzahlungen an den Berufsverein ist nicht personen-, sondern gutshofgebunden. Betrifft: Kalkbrenner in Rom/Constantinopel.

Cod. Theod. 14.06.03

06.08.365 n. Chr.

Kurzbeschreibung: Berufsverein kriegt 3/4 des Rohmaterialpreises von den Landeigentümern und 1/4 vom Staat. Betrifft: Kalkbrenner in Rom/Constantinopel.

Cod. Theod. 15.01.41

04.07.401 n. Chr.

Kurzbeschreibung: Öffentliche Gebäude und Grundstücke werden in die Obhut von Berufsvereinen und Dekurionen gestellt. Betrifft: alle Städte im Imperium.

Cod. Iust. 50.04.59.01

Wir verordnen, daß niemand in Gewändern irgendeiner Art, oder in Fischen, oder etwa in Kämmen oder Seeigeln oder in irgendeiner anderen zur Speise oder zu sonst irgendeinem Gebrauche dienenden Ware oder irgendeinem Stoffe, es sei aus eigener Macht oder vermöge eines bereits ausgewirkten oder noch auszubringenden kaiserlichen Rescriptes oder pragmatischen Sanktion oder von unserer eigenen Huld geschehenen schriftlichen Bemerkung, einen Alleinhandel auszuüben sich unterfangen, auch niemand in unerlaubten Zusammenkünften sich verschwö-

ren noch verabreden soll, wie Waren in gewissen Handelsartikeln nicht wohlfeiler, als man untereinander übereingekommen, zu verkaufen. Auch den Baumeistern oder Bauunternehmern und denen, die andere verschiedentliche Arbeiten betreiben, und den Bädern soll gänzlich verboten sein, Verabredungen unter sich zu treffen, daß keiner von ihnen eine einem andren übertragen gewesene Arbeit vollende, und keiner eine einem andren obgelegene Besorgung demselben wegnehme; vielmehr soll einem jeden freistehen, eine von einem andren angefangene und verlassene Arbeit ohne Furcht irgendeines Nachteils zu vollenden und alles und jedes dergleichen Beginnen ohne Scheu anzuzeigen, auch ohne gerichtliche Kosten. Wer aber sich unterstehen wollte, einen Alleinhandel auszuüben, der soll seines Vermögens beraubt und zu ewiger Verbannung verurteilt werden. Die Vorsteher der übrigen Handwerker aber sollen, wenn sie in Zukunft entweder zu Festsetzung der Warenpreise, oder sonst zu andren unerlaubten Verabredungen zusammenkommen und mit dergleichen Verträgen sich zu verpflichten unterfangen sollten, um vierzig Pfund Gold bestraft werden; auch soll Deine Präfektur in eine Strafe von fünfzig Pfund verurteilt werden, wenn sie in Betreff des verbotenen Alleinhandels und der untersagten Verabredungen der Zünfte, die nach Befinden verwirkten Verurteilungen, wie sie in unsrer heilsamen Verfügung enthalten, bisweilen aus Bestechlichkeit oder aus Falschheit oder aus irgendeiner andren Pflichtwidrigkeit nicht gehörig vollstrecken sollte.

## STAATLICHE EINMISCHUNG IN BERUFSVEREINE

Dig. 47.22.1

1. Es ist durch kaiserliche Mandate den Provinzialpräsidenten aufgegeben worden, keine Genossenschaften und Vereine zu dulden, noch daß die Soldaten in den Lagern Genossenschaften bilden; es wird nur gestattet, die Ärmern mit einem einmonatlichen Sold zu unterstützen, doch sollen sie nur einmal im Monat sich versammeln dürfen, damit sie nicht unter einem Vorwande der Art eine unerlaubte Genossenschaft bilden; dies findet nicht nur in der Stadt Rom, sondern auch in Italien und den Provinzen statt [...]
2. Jeder, der einen unerlaubten Berufsverein gebildet hat, haftet durch die Strafe, womit diejenigen belegt werden, welche öffentliche Plätze oder Tempel mit Bewaffneten besetzt haben und verurteilt worden sind.

Cod. Theod. 12.06.29

20.02.403 n. Chr.

Kurzbeschreibung: Ernennung des Aufsehers über die Steuerkasse eines Händlervereins, mit Vorschrift zum Wahlverfahren. Betrifft: afrikanische Berufsvereine (?).

Cod. Theod. 12.16.01

16.08.389 n. Chr.

Kurzbeschreibung: Ernennung von Aufsehern von kleineren oder inaktiven. Betrifft: Berufsvereine von Rom (?)

Cod. Theod. 13.01.16

08.05.400 n. Chr.

Kurzbeschreibung: Rechtswidrig agierende Mitglieder von Händlervereinen sollen umgehend angeklagt werden. Betrifft: imperiumweite Erhebung der *collatio lustralis*.

Cod. Theod. 14.03.15

16.02.377 n. Chr.

Kurzbeschreibung: Rauswurf von Vereinsmitgliedern darf vom Präfekt der *annona* nicht rückgängig gemacht werden. Betrifft: stadtrömische Bäcker.

Cod. Theod. 14.04.09

26.12.417 n. Chr.

Kurzbeschreibung: Geheime Kontrolleure sollen vom Berufsverein gewählt werden. Betrifft: Flößer und Kornwieger in Ostia.

Cod. Theod. 14.04.10

29.07.419 n. Chr.

Kurzbeschreibung: Anordnung einer Fusion zweier Berufsvereine. Betrifft: stadtrömische Schweine-Einsammler und Viehtreiber.

SHA 18.33.2

222-235 n. Chr.

Er <Alexander Severus> schloß alle Weinhändler, Lupinenhändler, Schumacher und überhaupt alle Gewerbetreibenden zu Innungen zusammen.

## KIRCHLICHE WERKSTÄTTEN

Cod. Theod. 14.03.11

27.09.365 n. Chr.

Kurzbeschreibung: Mitglieder des Bäcker-Vereins dürfen nicht zur Kirche wechseln. Dies soll rückgängig gemacht werden. Betrifft: Bäcker-Verein.

Cod. Theod. 14.04.08

15.01.408 n. Chr.

Kurzbeschreibung: Wechsel von Berufsvereinsmitgliedern zur Kirche wird untersagt. Betrifft: stadtrömische Schweine-Einsammler.

Cod. Theod. 16.02.10

26.05.353 n. Chr./28.12.357 n. Chr.

Kurzbeschreibung: a) Steuerbefreiung der Kirche bezüglich der Erträge aus Werkstätten; b) Steuerbefreiung der Kirche bezüglich der Erträge aus Werkstätten.

Nov. Val. 20.1

14.04.445 n. Chr.

Kurzbeschreibung: Das Wechseln zur Kirche wird untersagt. Betrifft: stadtrömische Berufsvereinsbestimmung.

Nov. Val. 35.1

15.04.452 n. Chr.

Kurzbeschreibung: Berufsvereinsmitglieder dürfen sich ihrer Pflichten nicht durch ein Klosterleben entziehen. Betrifft: stadtrömischer Klerus.